

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 91

46. Jahrgang

16. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2003/C 91/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 91/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2003/C 91/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	5
2003/C 91/04	Allgemeine Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen CEN, Cenelec und ETSI sowie der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelsgemeinschaft vom 28. März 2003	7
2003/C 91/05	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	12
2003/C 91/06	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	13
2003/C 91/07	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	14
2003/C 91/08	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	15
2003/C 91/09	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	15

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 91/10	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	16
2003/C 91/11	Branchenverband des Sektors Obst und Gemüse (<i>Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96</i>)	17
	Europäische Stiftung für Berufsbildung	
2003/C 91/12	Haushalt der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2003	18

Mitteilung an die Leser (siehe Seite 20)

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

HINWEIS

Am 17. April 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 92 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 1. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des *Amtsblatts der Europäischen Union* C 92 A/2003, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. April 2003

(2003/C 91/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0784	LVL	Lettischer Lat		0,6264
JPY	Japanischer Yen		129,79	MTL	Maltesische Lira		0,4237
DKK	Dänische Krone		7,425	PLN	Polnischer Zloty		4,2395
GBP	Pfund Sterling		0,6857	ROL	Rumänischer Leu	36 560	
SEK	Schwedische Krone		9,137	SIT	Slowenischer Tolar		232,3754
CHF	Schweizer Franken		1,4999	SKK	Slowakische Krone		40,936
ISK	Isländische Krone		83,06	TRL	Türkische Lira	1 743 000	
NOK	Norwegische Krone		7,879	AUD	Australischer Dollar		1,7831
BGN	Bulgarischer Lew		1,9461	CAD	Kanadischer Dollar		1,5696
CYP	Zypern-Pfund		0,58665	HKD	Hongkong-Dollar		8,4108
CZK	Tschechische Krone		31,525	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9706
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		1,9199
HUF	Ungarischer Forint		245,12	KRW	Südkoreanischer Won	1 312,9	
LTL	Litauischer Litas		3,4532	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,3414

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2003/C 91/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2003/67/P	Rechtsverordnung über pflanzliche Gesundheitsprodukte	⁽³⁾
2003/109/UK	Anleitung für die Praxis bezüglich der freiwilligen Aufbewahrung von Kommunikationsdaten gemäß Teil 11: Antiterror-, Strafrechts- und Sicherheitsgesetz von 2001	20.6.2003
2003/110/GR	Entwurf griechischer Monographien	25.6.2003
2003/111/NL	Verordnung über Fischereifahrzeuge	26.6.2003
2003/112/NL	Beschluss zur Änderung von Anhang VI und VIII des Binnenschiffbeschlusses im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und einigen anderen technischen Änderungen	26.6.2003
2003/113/UK	Verordnung über die Kontrolle von Umweltverschmutzung (Silage, Gülle und landwirtschaftliches Heizöl) (Nordirland) von 2003	26.6.2003
2003/114/A	Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997	30.6.2003
2003/115/NL	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festlegung von Landwirtschafts- und Gartenbaufolie	1.7.2003
2003/116/DK	Verordnung über Honig	1.7.2003
2003/117/DK	Verordnung über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem	1.7.2003
2003/118/D	Änderung der Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt vom 16. September 1999 (VkB. 1999 S. 647)	2.7.2003
2003/119/S	Verordnung zur Änderung der Wassermotorräder-Verordnung (1993:1053)	2.7.2003

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND****BELGIEN**

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel
Frau Hombert
Tel.: (32 2) 738 01 10
Fax: (32 2) 733 42 64
X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE
Internet: cibelnor@ibn.be
Frau Descamps
Tel.: (32 2) 206 46 89
Fax: (32 2) 206 57 45
Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry
Dahlerups Pakhus
Lagelinie Allé 17
DK-2100 Kopenhagen Ø
Herr K. Dybkjaer
Tel.: (45) 35 46 62 85
Fax: (45) 35 46 62 03
X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD
Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat V D 2
Villenomblerstraße 76
D-53123 Bonn
Herr Shirmer
Tel.: (49-228) 615 43 98
Fax: (49-228) 615 20 56
X400:C=DE;A=BUND400;P=BMW;O=BONN1;S=SHIRMER
Internet: Shirmer@BMW1.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development
General Secretariat of Industry
Michalacopoulou 80
GR-115 28 Athen
Tel.: (30-1) 778 17 31
Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT
Acharnon 313
GR-11145 Athen
Herr E. Melagrakis
Tel.: (30-1) 212 03 00
Fax: (30-1) 228 62 19
Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores
Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras
Políticas Comunitarias
Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,
comunicaciones y medio ambiente
c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276
E-28006 Madrid
Frau Nieves García Pérez
Tel.: (34-91) 379 83 32
Frau María Ángeles Martínez Álvarez
Tel.: (34-91) 379 84 64
Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51
X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
SQUALPI
64-70 allée de Bercy — télédéc 811
F-75574 Paris Cedex 12
Frau S. Piau
Tél.: (33-1) 53 44 97 04
Fax: (33-1) 53 44 98 88
Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI
Glasnevin
Dublin 9
Ireland
Herr Owen Byrne
Tel.: (353-1) 807 38 66
Fax: (353-1) 807 38 38
X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO
Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato
via Molise 2
I-00100 Roma
Herr P. Cavanna
Tel.: (39-06) 47 88 78 60
X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;
DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA
Herr E. Castiglioni
Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69
Fax: (39-06) 47 88 77 48
Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
34, avenue de la Porte-Neuve
BP 10
L-2010 Luxembourg
Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Herr J. G. van der Heide
Tel.: (31-50) 523 91 78
Fax: (31-50) 523 92 19
Frau H. Boekema
Tel.: (31-50) 523 92 75
E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
A-1011 Wien
Frau Haslinger-Fenzl
Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
Fax: (43-1) 715 96 51
X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMW A;P=BMW A;A=GV;C=AT
Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
X400:C=AT;A=GV;P=BMW A;O=BMW A;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
Rua C à Avenida dos Três vales
P-2825 Monte da Caparica
Frau Cândida Pires
Tel.: (351-1) 294 81 00
Fax: (351-1) 294 81 32
X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Ministry of Trade and Industry
Aleksanterinkatu 4
PL 230 (PO Box 230)
FIN-00171 Helsinki
Herr Petri Kuurma
Tel.: (358-9) 160 3627
Fax: (358-9) 160 4022
Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
S-11386 Stockholm
Frau Kerstin Carlsson
Tel.: 46 86 90 48 00
Fax: 46 86 90 48 40
E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151, Buckingham Palace Road
London SW1, W 9SS
United Kingdom
Frau Brenda O'Grady
Tel.: (44) 171 215 14 88
Fax: (44) 171 215 15 29
X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
C=GB
Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
Georgsdottir@surv.efta.be
C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 91/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003**Mitgliedstaat:** Finnland**Beihilfe Nr.:** N 41/03**Titel:** Änderung der Investitionsbeihilferegelung N 59/2000

Zielsetzung: Die genehmigte Beihilferegelung N 59/2000 betrifft Investitions- und Entwicklungshilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Mit der notifizierten Beihilfemaßnahme werden folgende Änderungen an dieser Regelung vorgenommen: Die Kumulierung der Investitionsbeihilfe gemäß der Regelung N 59/2000 mit anderen staatlichen Beihilfen wird auf einen Beihilfesatz von 40 % der beihilfefähigen Investition begrenzt; Löhne/Gehälter sowie Reisekosten in Zusammenhang mit der Entwicklungstätigkeit werden den für die Entwicklungshilfe in Betracht kommenden Kosten hinzugerechnet; die Kumulierung von Entwicklungshilfe mit anderen staatlichen Beihilfen soll erlaubt sein, wobei diese kumulierten Beihilfehöchstsätze den Höchstbeihilfesätzen für Entwicklungshilfe im Rahmen der genehmigten Beihilferegelung N 59/2000 entsprechen. Weitere Änderungen der Beihilferegelung N 59/2000 sind nicht vorgesehen

Rechtsgrundlage: Ein Regierungsdekret (noch nicht erlassen)

Haushaltsmittel: Die Haushaltsmittel für die zu ändernde Investitionsbeihilferegelung werden auf 2,5 bis 5 Mio. EUR jährlich geschätzt. Die vorgeschlagene Änderung dürfte keine Auswirkungen auf die Haushaltsmittel haben

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich**Laufzeit:** Bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003**Mitgliedstaat:** Spanien (Navarra)**Beihilfe Nr.:** N 709/02

Titel: Beihilfen für Umbau und Modernisierung der Bewässerungsanlagen

Zielsetzung: Durchführung von Arbeiten zur Modernisierung der Bewässerungsanlagen

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden Foral por la que se regula la concesión de subvenciones para la financiación de las obras de distribución de redes a presión en parcelas de interés agrícola privado en las zonas de actuación en infraestructuras agrícolas con transformación o modernización de regadíos

Haushaltsmittel: 800 000 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 40 % (50 % in benachteiligten Gebieten) und 45 % für Junglandwirte (55 % in benachteiligten Gebieten)

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 721/02

Titel: Beihilfe zur technischen und wirtschaftlichen Umstrukturierung im Tierhaltungssektor

Zielsetzung: Steigerung der Effizienz und Professionalität der Sektoren, insbesondere durch technische Unterstützung für Tierhalter in Form von Management-Dienstleistungen, durch Einführung technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen, durch Entwicklung neuer Techniken und Veranstaltung von Wettbewerben, Messen und Ausstellungen

Haushaltsmittel: 300 000 EUR je Dreijahreszeitraum

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 %, mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR je Begünstigten der technischen Unterstützung in einem Zeitraum von 3 Jahren

Laufzeit: 6 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003

Mitgliedstaat: Italien (Bergamo)

Beihilfe Nr.: N 529/02

Titel: Investitionsbeihilfe für landwirtschaftliche Betriebe und Genossenschaften in Bergamo

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, in den ländlichen Fremdenverkehrssektor und in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Rechtsgrundlage: Delibera della Giunta provinciale n. 293 del 13.6.2002 «Approvazione di un bando di concorso per la concessione di contributi in conto interessi a favore delle imprese e cooperative agricole bergamasche a sostegno degli investimenti aziendali»

Haushaltsmittel: Höchstens 500 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Umfang der Zinssubvention und der Laufzeit des Darlehens unterschiedlich. Nicht über 15 % Bruttozuschussäquivalent

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 802/02

Titel: Beihilfe für den Bienensektor — Naturkatastrophen 2002

Zielsetzung: Entschädigung von Honigerzeugern für Einkommenseinbußen nach schlechten Witterungsbedingungen im Jahr 2002

Rechtsgrundlage: Articolo 10 della legge 27 marzo 2001, n. 122 «Misure finanziarie per il settore agricolo»

Haushaltsmittel: 3 834 000 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 % der Einkommenseinbußen von Imkern

Laufzeit: Bis zur Ausschöpfung der Haushaltsmittel

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.3.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 81/03

Titel: Beihilfen für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schulkinder

Zielsetzung: Förderung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen bei Kindern

Haushaltsmittel: 600 000 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich, auf jeden Fall unter 25 % des Preises der Erzeugnisse

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN CEN, CENELEC UND ETSI SOWIE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DER EUROPÄISCHEN FREIHANDELS-GEMEINSCHAFT

vom 28. März 2003

(2003/C 91/04)

1. ALLGEMEINES

CEN, Cenelec und ETSI einerseits sowie die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsgemeinschaft (EFTA) andererseits bekräftigen, dass die Normung eine freiwillige, vom Konsens getragene Tätigkeit ist, die von den und für die interessierten Parteien auf der Grundlage von Offenheit und Transparenz im Rahmen unabhängiger und anerkannter Normungsorganisationen durchgeführt wird und zur Verabschiedung von Normen führt, deren Befolgung freiwillig ist ⁽¹⁾. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sich so erlassene Normen (EN) von anderen, freiwillig vereinbarten technischen Vorschriften unterscheiden; Ursache hierfür ist die öffentliche Anerkennung ⁽²⁾ der erlassenden Organisationen und die Einhaltung spezifischer Verfahren, darunter eine öffentliche Anhörung und eine Abstimmung.

CEN, Cenelec, ETSI, die Europäische Kommission und die EFTA erkennen an, dass Normen zweckmäßig sein, aufgrund der umfassenden Beteiligung aller interessierten Parteien am Normungsprozess einen hohen Akzeptanzgrad aufweisen, untereinander kohärent sein und technologische Innovation und Wettbewerb zulassen sollten; deshalb sollten sie auf fundierten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen basieren, in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht werden und nach Möglichkeit leistungsbezogen sein ⁽³⁾.

Auch wenn es sich bei der Normung um eine freiwillige und unabhängige Tätigkeit handelt, erkennen CEN, Cenelec, ETSI, die Europäische Kommission und die EFTA an, dass durch sie verschiedene Bereiche von öffentlichem Interesse beeinflusst werden, darunter die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, das Funktionieren des Binnenmarktes und die Umwelt. Durch Einrichtungen der EU und der EFTA wurde wiederholt festgestellt, dass die Normung politische Aufgaben erfüllen und die Gesetzgebung unterstützen kann.

Diese Auffassung wurde erstmalig im Jahr 1984 vertreten und in die allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, CEN und Cenelec aufgenommen, die am 13. November 1984 vereinbart und dann als Teil 1 des CEN/Cenelec-Memorandums Nr. 4 veröffentlicht worden sind. Seither hat sich die Lage aber verändert, und die Beteiligten sind sich einig, dass die Leitlinien der veränderten Lage anzupassen sind.

Zwischen der EFTA, CEN und Cenelec wurden gleichwertige Leitlinien vereinbart und am 30. April 1985 unterzeichnet (sie sind als Teil 2 des CEN/Cenelec-Memorandums Nr. 4 veröffentlicht worden). Eine revidierte Fassung dieser Leitlinien wurde

am 30. Oktober 1992 vom EFTA-Rat verabschiedet. Darin wird insbesondere der erweiterte Status berücksichtigt, den Normen in den EFTA-Staaten durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erhalten haben.

2. DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN NORMUNG

Nach Auffassung von CEN, Cenelec, ETSI, der Europäischen Kommission und der EFTA sollten die neuen Leitlinien folgende Elemente berücksichtigen, die wesentlichen Änderungen gegenüber der Lage in den Jahren 1984 bzw. 1985 darstellen:

- Im Jahr 1984 gab es nur zwei europäische Normungsorganisationen. Nachdem mit der Richtlinie 98/34/EWG auch das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (European Telecommunications Standards Institute — ETSI) anerkannt worden ist, gibt es jetzt drei: CEN, Cenelec und ETSI.
- Die EFTA-Signatarstaaten des EWR-Abkommens haben sich zur Teilnahme am Binnenmarkt mit denselben Rechten und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet. Das Abkommen hat in den EFTA-EWR-Staaten dieselbe Rechtsgrundlage für die Anwendung von Normen wie in der EU geschaffen.
- Die Normungsaktivitäten in Europa haben sich in erheblichem Umfang von der nationalen auf die europäische und die internationale Ebene verlagert. Die nationalen Normungsorganisationen haben deshalb im Zusammenhang mit der europäischen und internationalen Normung neue Aufgaben übernommen und werden darin auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Sie tragen zum nationalen Konsens bei, unterstützen häufig auch technische Arbeiten, stellen eine ständige Verbindung zwischen den Marktakteuren (insbesondere KMU, Verbraucher und Umweltschützer) her und ermöglichen den Zugang zu internationalen und Europäischen Normen, zu denen sie auch Rat erteilen. Die offizielle Annahme Europäischer Normen (EN) durch öffentliche Anhörung und förmliche Abstimmung obliegt den nationalen Normungsorganisationen.
- Gruppen mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen sowie einschlägige Organisationen wie etwa Nichtregierungsorganisationen (NGO) nehmen an der europäischen Normung zunehmend Anteil. Da sie auf europäischer Ebene organisiert sind, haben sie mehr Zugangsmöglichkeiten zum Erstellungsprozess Europäischer Normen und zu den verschiedenen Strukturen von CEN, Cenelec und ETSI. Die Notwendigkeit ihrer Beteiligung auf nationaler Ebene wird dadurch aber nicht gemindert.

⁽¹⁾ Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1999 zur Funktion der Normung in Europa, Punkt 11 (ABl. C 141 vom 19.5.2000).

⁽²⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998).

⁽³⁾ Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1999 zur Funktion der Normung in Europa, Punkt 12 (ABl. C 141 vom 19.5.2000).

- Umwelt- und Verbraucherschutz auf hohem Niveau sind fundamentale Ziele des EG-Vertrags geworden. Entsprechende Überlegungen müssen folglich in andere Bereiche von Politik und Gesellschaft systematisch eingebunden werden. Diese Entwicklung betrifft auch die europäische Normung.
- Die europäische Normung ist für die wirtschaftliche und politische Integration der Beitrittsländer in die Europäische Union anerkanntermaßen von zentraler Bedeutung; umgekehrt beteiligen sich diese Länder zunehmend an der Arbeit der europäischen Normungsorganisationen.
- Mit der Globalisierung der Wirtschaft sind internationale Normen für Europa zu einem wichtigen Faktor geworden. Die Bedeutung internationaler Normen ist sowohl von der WTO bestätigt worden (hier sind das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse und die WTO-Entscheidung über Grundsätze für die Entwicklung internationaler Normen, die in das Übereinkommen eingeht, hervorzuheben⁽¹⁾) als auch von den Dienststellen der Kommission (in ihrem Arbeitspapier SEK(2001) 1296 vom 26. Juli 2001 über die Prinzipien der europäischen Politik betreffend internationale Normung).
- Der Bedarf des Marktes an technischen Vorschriften hat sich geändert und ist je nach Sektor unterschiedlich. Außerdem nehmen die Verflechtungen zwischen den industriellen Sparten zu, und die traditionellen Abgrenzungen werden durchlässiger. Die europäischen Normungsorganisationen müssen deshalb enger zusammenarbeiten und das Verfahren der Normenerstellung anpassen.
- Die politische Nutzung von Normen hat sich fortentwickelt. Neben bewährten Anwendungsbereichen (Vollendung des Binnenmarktes, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung von Informationstechnologien) entstehen neue, in denen die Politik zunehmend auf Normen zurückgreift: Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt- und Verbraucherschutz, der Transfer von Forschungsergebnissen in den Markt und die Einrichtung transeuropäischer Netze.
- Wegen der raschen Entwicklung von Technologien und Prozessen in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) mussten ebenso rasch neue Formen von Veröffentlichungen erarbeitet werden. Daraufhin haben die europäischen Normungsorganisationen neue Leistungsanforderungen geschaffen, die nicht den Status förmlicher Normen (EN) besitzen.
- Zu möglichen Wettbewerbseinschränkungen durch Vereinbarungen über die horizontale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die auf einer oder mehreren Marktebenen

tätig sind, hat die Kommission eine Bekanntmachung zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag veröffentlicht⁽²⁾. In dieser Bekanntmachung werden Vereinbarungen über Normen als eine Art von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit behandelt; sie können zwischen Privatunternehmen, unter Aufsicht öffentlicher Einrichtungen oder von Einrichtungen geschlossen werden, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, wie die gemäß der Richtlinie 98/34/EG anerkannten Normenorganisationen. In der Bekanntmachung wird außerdem festgestellt, dass Vereinbarungen über Normen den Wettbewerb normalerweise nicht beschränken, wenn die Normen von anerkannten Organisationen erlassen werden und auf nicht diskriminierenden, offenen und transparenten Verfahren beruhen.

- Die Normung hat stark an politischem Profil gewonnen. Dies wird durch die im Vergleich mit anderen Formen technischer Vorschriften einzigartige Position der Norm belegt und führt im Gegenzug zu einer entsprechend größeren Verbindlichkeit, den Grundsätzen von Transparenz, Offenheit, Konformität, Unabhängigkeit, Effizienz und Kohärenz zu entsprechen.

Deshalb möchten CEN, Cenelec, ETSI, die Europäische Kommission und die EFTA bekräftigen, dass sie zu bestimmten politischen Zielen, zur Funktion von Normen in diesem Umfeld, zu den ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit bestimmenden Grundsätzen sowie zu ihren derzeitigen Plänen für die Verwirklichung dieser Ziele dieselbe Auffassung vertreten.

3. GEMEINSAME POLITISCHE ZIELE

CEN, Cenelec, ETSI, die Europäische Kommission und die EFTA sind gemeinsam der Auffassung, dass die Normung einerseits für den europäischen Markt und für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen von großer Bedeutung ist und dass sie andererseits einer europäischen Politik, die öffentliche Interessen verfolgt, als wichtiges Instrument dient. Die europäische Normungspolitik hat deshalb folgende Ziele:

- Sie soll auf einem hohen Sicherheits- und Qualitätsniveau und unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte der Vollendung des Binnenmarktes dienen, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen erleichtern und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Im Rahmen des neuen Konzepts bieten harmonisierte Europäische Normen technische Lösungen dafür, wann von der Konformität mit den rechtlichen Anforderungen ausgegangen werden kann; sie bilden einen gemeinsamen und transparenten Bezugsrahmen für die öffentliche Beschaffung; sie tragen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei; sie ermutigen die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte und sie fördern die technische Integration Europas, indem sie für den Handel sowie für die nationale und die europäische Gesetzgebung einen einheitlichen Bezugsrahmen vorgeben.
- Sie soll zur Verwirklichung eines hochwertigen Umweltschutzes beitragen.

⁽¹⁾ Anhang 4 zu G/TBT/9 vom 10.11.2000.

⁽²⁾ ABl. C 3 vom 6.1.2001, S. 2.

- Sie soll ein Instrument bilden, das die europäische Wettbewerbsfähigkeit fördert und technologische Innovationen ermöglicht. Europäische Normen bilden ein einheitliches, aber flexibles technisches Umfeld für den gesamten Binnenmarkt und einen anerkannten Bezugsrahmen für die Konformität mit Qualitäts-, Zertifizierungs- und regulatorischen Anforderungen; sie erleichtern die technische Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und sie bieten Unternehmen Gelegenheit zur Nutzung größenbedingter Kostenvorteile.
 - Sie soll ein abgestuftes Artenspektrum von Leistungsanforderungen bereitstellen, die unterschiedlichen Markterfordernissen gerecht werden.
 - Sie soll für ausgewählte Fragen einen flexiblen und transparenten Mechanismus zur europäischen Konsensbildung bereitstellen. Die Grundlage eines solchen Konsenses, der den Erfordernissen der Beteiligten (darunter auch öffentliche Stellen) gerecht werden muss, ist je nach industrieller Branche, den Beziehungen zum regulatorischen Umfeld und Faktoren wie Sicherheit und potenzieller Umweltschädlichkeit verschieden.
 - Sie soll durch Beteiligung der für ihre Gestaltung zuständigen Parteien an der internationalen Arbeit die europäischen Interessen in der Weltwirtschaft fördern und Bedingungen schaffen, die einen Zugang zu den Weltmärkten erlauben; Normen bilden einen Bezugsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und ihre Unterstützung im technischen Bereich sowie für den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement — MRA). An der einheitlichen Verabschiedung und Anwendung internationaler Normen besteht außerordentliches Interesse, sofern die Legitimität ihrer Ziele gewährleistet werden kann, wie dies etwa beim Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, von Tieren oder Pflanzen und/oder der Umwelt möglich ist.
 - Sie soll Beitritts- und Nachbarländern ein wichtiges Instrument verschaffen, das ihnen die wirtschaftliche Anpassung an den Gemeinschaftsmarkt erleichtert und ihre nachhaltige Entwicklung ebenso wie die wirtschaftliche und technologische Eingliederung oder Zusammenarbeit fördert.
 - Sie soll den europäischen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen wichtigen Interessengruppen wie etwa Nichtregierungsorganisationen einen Mechanismus für die Beteiligung am Normungsprozess bieten, damit diese ungeachtet ihres berechtigten Interesses an seinen Ergebnissen nicht davon ausgeschlossen werden. Damit können sie öffentliche Belange wie den Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz aktiv einbringen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz öffentlicher Interessen in Bereichen leisten, in denen die Koregulierung oder Selbstverpflichtung einer bindenden Regelung vorzuziehen ist.
- Die Beziehungen zwischen den europäischen Normungsorganisationen und den öffentlichen Stellen auf europäischer Ebene müssen sich auf die gemeinsame Anerkennung der weiter oben in Abschnitt 3 dargelegten Ziele stützen, wobei die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Die Beteiligten unterstreichen, dass der ständige, offene und transparente Gedankenaustausch zwischen ihnen unverzichtbare Grundlage ihrer Zusammenarbeit ist.
 - Die nationalen Mitgliedsorganisationen von CEN und Cenelec sowie die Mitglieder von ETSI übernehmen in der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normungsorganisationen, der Europäischen Kommission und der EFTA wesentliche Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen allen sachdienlichen Gremien und die einheitliche Auffassung der weiter oben in Abschnitt 3 dargelegten Ziele ist für den Erfolg dieser Leitlinien von entscheidender Bedeutung.
 - Die institutionellen Regeln der europäischen Normungsorganisationen müssen gewährleisten, dass die europäische Normung insbesondere dort, wo sie europäische Politikkonzepte und gemeinschaftliche Regelungen unterstützt, gegenüber allen europäischen Interessengruppen voll verantwortlich bleibt: das heißt, dass beim Entwurf von Normen und anderen Dokumenten ein möglichst breites Meinungsspektrum berücksichtigt wird und dass die Entwicklungs-, Anhörungs- und Abstimmungsverfahren offen und transparent sind.
 - Das europäische Normungssystem trägt umfassende Verantwortung für alle Interessen, darunter die von Industrie, Arbeitnehmern, Verbrauchern, Umweltschützern und öffentlichen Stellen, und darf deshalb nicht in Verfolgung persönlicher Interessen tätig werden.
 - Auf allen Ebenen und zwischen den drei europäischen Normungsorganisationen ist die Kohärenz der Planung, Durchführung und Umsetzung von Normungsprogrammen und -aktivitäten der europäischen Normungsorganisationen zu gewährleisten, gegebenenfalls auch durch Genehmigungs- und Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.
 - Dass das europäische Normungssystem bereitwillig und angemessen auf unterschiedliche Markterfordernisse in den verschiedenen Sektoren reagiert und dabei die weiter oben in Abschnitt 3 dargelegten Grundsätze der europäischen Normung berücksichtigt, ist von entscheidender Bedeutung. Insbesondere können unterschiedliche Markterfordernisse unterschiedliche Arten von Leistungsanforderungen erforderlich machen. Bei allen Arten von Leistungsanforderungen ist aber den Grundsätzen von Transparenz, Zugänglichkeit, Offenheit, Effizienz, Kohärenz sowie freiwilliger Mitarbeit und Anwendung zu folgen.
 - Die internationale Normung muss unter Schutz der europäischen Interessen ausgebaut werden. Internationale Normen müssen einheitlich angewendet werden, sofern dies angesichts ihrer Ziele nicht ineffizient oder unangemessen wäre.
 - Die wirtschaftliche Eingliederung der Beitrittsländer in die Gemeinschaft ist zu fördern.

4. GRUNDSÄTZE DER BEZIEHUNGEN UND DER ZUSAMMENARBEIT

Damit sich diese Ziele verwirklichen lassen, ist nach einhelliger Auffassung von CEN, Cenelec, ETSI, der Europäischen Kommission und der EFTA Folgendes erforderlich:

- Die Nutzung europäischer Normen als Instrument der wirtschaftlichen und technologischen Integration innerhalb und außerhalb des europäischen Marktes, als Instrument der Arbeit auf dem Markt und als technische Grundlage der Gesetzgebung und insbesondere der Festlegung technischer Vorschriften für Produkte und Dienstleistungen sowie für Prüfverfahren ist weiter zu fördern.

5. UMSETZUNG

Nach den Ausführungen der vorigen Abschnitte erwarten die europäischen Normungsorganisationen von der Europäischen Kommission und der EFTA, dass diese

- für die europäische Normung als einer unabhängigen, am Konsens orientierten und freiwilligen Tätigkeit einen transparenten rechtlichen und politischen Rahmen aufrecht erhalten;
 - von europäischen Normen Gebrauch machen, wenn diese zur Unterstützung europäischer Regelungen und anderer Politikkonzepte geeignet sind, und ihre Politik der umfassenderen Anwendung von Normen fortsetzen;
 - nach Maßgabe der Bestimmungen aus der Richtlinie 98/34/EG auf rechtliche und politische Anforderungen an Normen hinweisen;
 - keine technischen Vorschriften in Bereichen erlassen, für die den europäischen Normungsorganisationen Aufträge erteilt wurden, sofern dies im öffentlichen Interesse nicht erforderlich ist. Außerdem sollen sie, soweit dies machbar ist, die europäischen Normungsorganisationen und gegebenenfalls ihre Mitglieder bei Normungsangelegenheiten und erforderlichenfalls auch bei europäischen und globalen technischen Handelshemmnissen zur Stellungnahme auffordern;
 - den europäischen Normungsorganisationen vorbehaltlich der durch die verfügbaren Haushaltsmittel gesetzten Grenzen weiterhin gezielte finanzielle Unterstützung zukommen lassen, um eine geeignete europäische Normungsinfrastruktur zu erhalten und die Qualität, Effizienz und Sichtbarkeit der europäischen Normungsorganisationen zu verbessern;
 - den Rat der europäischen Normungsorganisationen zur Notwendigkeit pränormativer Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen einholen und Anreize dafür schaffen, dass Ergebnisse der von der Gemeinschaft und/oder EFTA finanzierten pränormativen direkten und indirekten Forschungsmaßnahmen in Europäischen Normen genutzt werden;
 - die Teilnehmer europäischer FundE-Programme ermutigen, ihre Ergebnisse den europäischen Normungsorganisationen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen;
 - im Bedarfsfall den Rat der europäischen Normungsorganisationen einholen und aktiv mit ihnen zusammenarbeiten, um europäische Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern und ihre Unterstützung im technischen Bereich zu entwickeln und umzusetzen;
 - den Einsatz von Normen in der Politik und in den Regelwerken der Handelspartner Europas fördern.
- Ihrerseits erwarten die Europäische Kommission und die EFTA von den europäischen Normungsorganisationen CEN, Cenelec und ETSI, dass diese
- die Normungsinfrastrukturen und -verfahren aufrechterhalten, die für die Befriedigung legitimer europäischer Bedürfnisse (darunter Sicherheit sowie Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz) benötigt werden, und aktiv mit dem Ziel zusammenarbeiten, dass die Interessengruppen maximalen Nutzen aus der europäischen Normungsinfrastruktur und ihren Verbindungen zu anderen Normungsorganisationen ziehen können;
 - ihre Strukturen und Verfahren so offen, transparent und repräsentativ wie möglich gestalten. Die Verfahren müssen transparent sein und die Unabhängigkeit von persönlichen Interessen gewährleisten. Außerdem sind die Bemühungen um eine stärkere Beteiligung interessierter Kreise — insbesondere öffentliche Stellen, Hersteller, kleine und mittlere Unternehmen, Verbraucher, Arbeitnehmer und Umweltschützer — am Entwurf von Normen und anderen Leistungsanforderungen und an der angemessenen Berücksichtigung ihrer Meinungen fortzusetzen;
 - allen am Entwicklungsprozess interessierten und beteiligten Parteien Zugang zu den Unterlagen gewähren, um die Effizienz ihrer Mitwirkung zu sichern;
 - das öffentliche Interesse und insbesondere die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie den Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Umweltschutz berücksichtigen;
 - bei der Durchführung der Normungsarbeiten den Gedankenaustausch mit der Kommission und der EFTA fortführen;
 - die Umwelt umfassend berücksichtigen und erforderlichenfalls bei der Normenentwicklung einbeziehen, um zu einem Umweltschutz auf hohem Niveau beizutragen;
 - die Beteiligung der einschlägigen Interessengruppen an der Normungsarbeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene proaktiv unterstützen;
 - institutionelle Regeln und Verfahren festlegen und einhalten, die eine kohärente, schnelle und qualitativ hochwertige Erstellung, Ausarbeitung bzw. Umsetzung von Programmen, Normen, anderen Leistungsanforderungen und Aktivitäten gewährleisten, um den Erfordernissen sich entwickelnder Märkte gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere kohärente Regelungen für Stillhaltefristen, für die Unterrichtung über Aktivitäten, für die einheitliche Überführung und für die Rücknahme widersprüchlicher nationaler Normen (soweit es sich um EN handelt);

- nach Erteilung eines gemeinsamen Auftrags durch die Kommission und die EFTA diesen in konsistenter Weise annehmen und ausführen oder ablehnen;
 - durch die Regeln der Entscheidungsverfahren weiterhin die Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft, der EFTA-Mitglieder und der einschlägigen Wirtschafts- und Sozialpartner für Arbeiten erhalten, die im Auftrag der Europäischen Kommission und der EFTA ausgeführt werden;
 - ihre Aufgaben mit höchster Effizienz und in höchster Qualität wahrnehmen, wobei für die Ausarbeitung und Verbreitung ihrer Produkte moderne Methoden und Technologien eingesetzt werden;
 - ihre Sammlung von Veröffentlichungen auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung halten; diese werden dazu in regelmäßigen Überprüfungen je nach Sachlage bestätigt, ergänzt, revidiert oder zurückgezogen;
 - zusammen mit ihren Mitgliedern ihre Strukturen, Verfahren und Veröffentlichungen den Entwicklungen in den legitimen Bedürfnissen der interessierten Parteien anpassen. Außerdem sollen sie geeignete Mechanismen entwickeln, mit denen sie Unterlagen von Interessengruppen und anderen Parteien entgegennehmen, die sie dann gegebenenfalls in Leistungsanforderungen der europäischen Normungsorganisationen überführen;
 - allen Interessenten Zugang zu den Normen gewähren, indem sie umfassende Informationen zu ihrer Verfügbarkeit bereitstellen und dafür sorgen, dass die Normen — einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Rechte an geistigem Eigentum — von den Marktakteuren unter gerechten, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen genutzt werden können;
 - Maßnahmen einleiten und unterstützen, mit denen die Sichtbarkeit der europäischen Normung verbessert wird;
 - erforderlichenfalls auf die Entwicklung und allgemeine Nutzung eines einheitlichen Zeichens für die Konformität mit Europäischen Normen hinarbeiten;
 - die Normungsorganisationen der Länder, die der EU oder der EFTA beitreten wollen, bei einer umfassenden Beteiligung an den europäischen Normungsorganisationen und beim Erwerb ihrer Mitgliedschaft unterstützen. Sobald diese die hierfür angemessenen und akzeptierten Bedingungen erfüllen, ist ihnen die Vollmitgliedschaft zu gewähren;
 - aktiv mit den internationalen Normungsgremien zusammenarbeiten, die Bedingungen der WTO-Leitlinien für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen einhalten, internationale Normungsorganisationen und die Anwendung internationaler Normen bei ihrer eigenen Arbeit und auf globaler Ebene fördern, wenn die Legitimität ihrer Ziele gewährleistet werden kann, wie dies etwa beim Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, von Tieren oder Pflanzen und/oder der Umwelt möglich ist. Außerdem sollen sie den Zugang interessierter Kreise zu internationalen Normungsprozessen nach besten Kräften fördern;
 - mit der Europäischen Kommission und der EFTA an der Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschafts- und EFTA-Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und ihre Unterstützung im technischen Bereich zusammenarbeiten und nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die einschlägigen Politikkonzepte ihrer Mitgliedsorganisationen kohärent sind;
 - den Gedankenaustausch mit der Europäischen Kommission und der EFTA über alle strategischen, politischen oder technischen Fragen von gemeinsamem Interesse pflegen und ausbauen.
-

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Elbe Air Lufttransport AG (vorher: Elbe Air Transport AG)	Lindberghring 2—4 D-33142 Büren-Ahden (vorher: Zeppelinring 12 D-33142 Büren-Ahden)	Fluggästen, Post, Fracht	30.10.2002

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
HeliTeam Aachen GBR	Auf der Maar 6 D-52072 Aachen	Fluggästen, Post, Fracht	14.2.2003
Siebertz Flight Service	Schwarze Heide 29 D-46569 Hünxe	Fluggästen, Post, Fracht	16.12.2002

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
ikarus flugdienst GmbH	Flugplatz D-19306 Neustadt-Glewe	Fluggästen, Post, Fracht	24.1.2003

Bescheid erloschen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Eagle Flight Service GmbH	Nordstraße/Büro Halle 12/GAT 1 D-30855 Langenhagen	Fluggästen, Post, Fracht	5.12.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, s. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
ARA Flugrettungs GmbH	Rathausstraße 21 A-6900 Bregenz	Fluggästen, Post, Fracht	30.1.2003

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
HELI AMBULANCE TEAM GmbH	Fürstenweg 180 A-6020 Innsbruck	Fluggästen, Post, Fracht	6.12.2002
HELI-LINE Hubschraubertransporte GmbH	In der Lehen 2 A-3233 Kilb	Fluggästen, Post, Fracht	3.3.2003

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Eagle Airlines Luftverkehrsges.m.b.H.	Ebentalerstraße 42 A-9020 Klagenfurt	Fluggästen, Post, Fracht	3.3.2003

Zurücklegung der Betriebsgenehmigung

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Rüschler Helicopter G.m.b.H. Air Service	Münkefeld 7 A-6800 Feldkirchen	Fluggästen, Post, Fracht	22.1.2003
Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H.	Fürstenweg 180 A-6020 Innsbruck	Fluggästen, Post, Fracht	30.12.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Newair A/S	Stratusvej 12 Billund Lufthavn DK-7190 Billund	Fluggästen, Post, Fracht	3.3.2003

Zeitlich begrenzte Genehmigung

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam bis zum
Newair A/S	Stratusvej 12 Billund Lufthavn DK-7190 Billund	Fluggästen, Post, Fracht	31.3.2003

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam bis zum
DanCopter ApS	Dalbækvej 12 DK-6670 Holsted	Fluggästen, Post, Fracht	31.3.2003

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, s. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SPANIEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Islas Airways SA	Urbanización La Paz Retama, 3 Edificio Retama Local A-25 y A-26 E-38400 El Puerto de la Cruz (Tenerife)	Fluggästen, Post, Fracht	29.1.2003
Visig Operaciones Aéreas SA	Buenos Aires, 12 – 1º A E-35002 Las Palmas de Gran Canaria	Fluggästen, Post, Fracht	27.2.2003

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

GRIECHENLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Mediterranean Air Freight A.E.	Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών «Ελευθέριος Βενιζέλος» 5ο χλμ Σπάτων-Λούτσας Κτίριο 12 Σπάτα Αττικής	Post, Fracht	15.1.2003

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2003/C 91/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
British North West Airlines Limited	British North West Suite Blackpool Airport Lancashire FY4 2QY	Fluggästen, Post, Fracht	19.12.2002
Kingmoor Aviation Limited	4 Elm Tree Cottages Church Lane Huxley Cheshire CH3 9BQ	Fluggästen, Post, Fracht	4.12.2002
London City Airport Jet Centre Limited	Jet Centre Royal Docks London E16 2PJ	Fluggästen, Post, Fracht	21.10.2002
Mann Air Limited t/a Mann Air Charter	Building 10 Aberporth Airfield Blaenannerch Ceredigion SA43 2DW	Fluggästen, Post, Fracht	16.9.2002
Tayflite Limited	PO Box 36 Bury Lancashire BL8 2NH	Fluggästen, Post, Fracht	19.11.2002
Xclusive Jet Charter Limited	Discovery Centre Eastern Business Park Bournemouth International Airport BH23 6DD	Fluggästen, Post, Fracht	28.10.2002

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
HC Airlines Limited t/a Prime and Heavylift Cargo Airlines	Skyway House Parsonage Road Takeley Bishop's Stortford Herts CM22 6PU	Fluggästen, Post, Fracht	19.11.2002

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Senair Charter Limited	C/o Trygon Ltd Hangar A1 Southend Airport Essex SS2 6UN	Fluggästen, Post, Fracht	10.12.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission vor dem 31.3.2003 mitgeteilt.

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
MyTravel Airways Limited (vorher: Airtours International Airways Limited)	Parkway Three Parkway Business Centre 300 Princess Road Manchester M14 7QU	Fluggästen, Post, Fracht	8.10.2002

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
PremiAir Aviation Limited (vorher: McAlpine Aviation Services Limited)	Swallowfield Way Hayes Middlesex UB3 1SP	Fluggästen, Post, Fracht	3.12.2002

Branchenverband des Sektors Obst und Gemüse

(Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96)

(2003/C 91/11)

Die griechischen Behörden haben der Kommission die Anerkennung des nachstehenden Branchenverbands gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 ⁽²⁾, mitgeteilt: Nationaler Branchenverband für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen (EDOVRA).

— **Tätigkeitsgebiet:** Griechenland.

— **Tätigkeiten:** Der Branchenverband EDOVRA soll sämtliche Tätigkeiten wahrnehmen, die für die Branchenverbände gemäß den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgesehen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

HAUSHALT DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG FÜR DAS HAUSHALTS- JAHR 2003

(2003/C 91/12)

Der Haushalt der Stiftung für das Jahr 2003 beläuft sich auf 17,2 Mio. EUR, von denen 11,2 Mio. EUR für Personalaufwendungen, 1,4 Mio. EUR für Gebäude, Ausrüstung und sonstige Sachaufwendungen für den Dienstbetrieb und 4,5 Mio. EUR für spezifische Tätigkeiten und Projekte im Bereich der Berufsbildung und Ausbildung vorgesehen sind.

Des Weiteren verwaltet die Stiftung Mittel für die Programme Phare, Cards und Tacis in der Höhe von insgesamt 244,7 Mio. EUR.

EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

HAUSHALTSPLÄNE 2002/2003

AUSGABEN

	Titel	Haushaltsplan 2002 (nach Übertragungen)	Haushaltsplan 2003
TITEL 1	PERSONALAUFWENDUNGEN DER STIFTUNG		
	TITEL 1 INSGESAMT	10 530 000	11 239 000
TITEL 2	GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB		
	TITEL 2 INSGESAMT	1 366 050	1 421 000
TITEL 3	AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG VON SPEZIFISCHEN AUFGABEN		
Kapitel 30	Operative Aufwendungen (Dokumentation, Veröffentlichungen, Übersetzungen, Sitzungen usw.)		
	Kapitel insgesamt	840 176	1 035 000
Kapitel 31	Prioritäre Aktionen: Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms (Unterstützung für die Kommission, Bereitstellung und Analyse von Informationen über das Netzwerk der Nationalen Beobachtungsstellen, Entwicklungsaktivitäten)		
	Kapitel insgesamt	4 063 774	3 505 000
TITEL 3	TITEL 3 INSGESAMT	4 903 950	4 540 000
	GESAMTBETRAG	16 800 000	17 200 000



Freiheit – Sicherheit – Recht Gemeinsam ein Europa ohne Grenzen schaffen

Generaldirektion
für Justiz und Inneres



Verfolgen Sie Schritt für Schritt ...

Durch unseren und Ihren Beitrag wächst Europa jeden Tag ein kleines Stückchen weiter zusammen und entwickelt sich zusehends zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle. Damit Sie diese Entwicklung aus nächster Nähe mitverfolgen können und noch schneller Antworten auf Ihre Fragen finden, haben wir die Website *Freiheit – Sicherheit – Recht* eingerichtet, die Ihnen als reichhaltige Informationsquelle dienen soll.

Diese Website der Generaldirektion für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission soll Ihnen helfen, sich in der vielstimmigen europäischen Debatte zurechtzufinden, und Ihnen außerdem die Möglichkeit geben, die Schaffung des erwähnten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Schritt für Schritt mitzuverfolgen.

... den Prozess der europäischen Einigung!

Egal, ob Sie sich lediglich einen Überblick verschaffen möchten oder aber Detailinformationen suchen, die neue Website ermöglicht Ihnen dank einer intuitiven Benutzerführung den bequemen Zugang zu einer Fülle von Informationen. Sie ist in 13 große Themenbereiche untergliedert:

- Asyl
- Einwanderung
- Polizei
- Zollwesen
- Kriminalität
- Drogen
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Grundrechte
- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Außenbeziehungen
- Erweiterung

Entdecken Sie schon heute das Europa von morgen – einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts!



http://europa.eu.int/comm/justice_home/

**Die Europäische Union auf dem Weg zu einem Raum
der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**



Europäische Kommission

HINWEIS

Am 17. April 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 92 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 1. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des *Amtsblatts der Europäischen Union* C 92 A/2003, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: